

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0065-GS/VB/2019

Wien, 29. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3241/J vom 3. April 2019 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 5 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1713/J vom 19. November 2018 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen.

Zu 2., 7. bis 9. und 13.:

Die referenzierte Inhomogenität ergibt sich aus dem Verfahrensgang, der insgesamt drei Instanzen zur Lösung des klagsgegenständlichen Anspruchs erforderte, sowie aus den Gesetzesmaterialien zur GSpG-Novelle 2010 (vgl. RV 657 Blg. NR XXIV. GP, 3), die auszugsweise lauten:

„Bloße Verbote hindern nicht die konzessionslose Aufstellung von Automaten, vor allem dann nicht, wenn die Strafverfolgung an bürokratische Hürden stößt, Auslegungsdifferenzen im Automatenbereich die Vollziehung behindern und lange Verfahrensdauern eine rasche

Durchsetzung von Verboten verhindern. Durch eine effektive Kontrolle von Geboten wird das Spielsuchtverhalten in geordnete Bahnen gelenkt. Daher sollen in Hinkunft im Automatenbereich klare und nachvollziehbare Vorgaben und Auflagen für den Spielerschutz geschaffen werden, die auch leichter kontrollierbar sind und eine Stärkung des Spielerschutzes bringen. Die Vorgabe von einheitlichen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und einer höchstzulässigen regionalen Gerätedichte erleichtert eine bundeseinheitliche Steuerung und gleichmäßige Vollziehung. Zudem soll die Kontrolle ausgebaut und zwischen den handelnden Behörden abgestimmt werden. Die gezielte Steuerung trägt dem ordnungspolitischen Gedanken Rechnung.“

Zu 3. bis 6.:

Zum Verständnis des Begriffs „Einzelfallentscheidung“ ist zunächst klarzustellen, dass als bemerkenswertester Ausspruch des Urteils des OGH die Aussage angesehen werden kann, „... dass eine Pauschalbewilligung für eine bestimmte Anzahl von Automaten erlassen wurde, soweit diese der gesetzlichen Definition eines Münzgewinnspielautomaten entsprechen ...“ (vgl. Punkt 2.3. auf Seite 29f).

Die Prüfung, ob die zuletzt genannte Voraussetzung erfüllt ist, bedarf aber einer Beurteilung in jedem Einzelfall, ob Glücksspielautomaten der gesetzlichen Definition eines Münzgewinnspielautomaten entsprechen oder nicht. Dies ist als Entscheidung im Einzelfall oder abgekürzt als „Einzelfallentscheidung“ anzusehen – daraus kann aber weder geschlossen werden, dass die Entscheidung als ein „singuläres, in dieser Art nie dagewesenes, Urteil“ angesehen wird noch, dass vom Vorliegen einer [...], ständige[n] Rechtsprechung“ ausgegangen wird oder nicht.

Zu 10. bis 12.:

Ja. Bei diesem Schreiben handelt es sich um eine unverbindliche Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Zu 14.:

Kernaussage der angesprochenen Beantwortung war (wenn auch stark verkürzt), dass für das ehemalige „kleine Glücksspiel“ ausschließlich die Länder für Gesetzgebung und Vollziehung zuständig waren und ausschließlich den Landesbehörden die Aufsicht über Bewilligungsinhaber, deren Angebot und die eingesetzten Spielautomaten zugekommen ist.

Im Lichte der zitierten Entscheidung des OGH können die in der Beantwortung gemachten Ausführungen zu einem bewilligten Betrieb auch nur in Zusammenschau und in diese Richtung verstanden werden.

In der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1713/J vom 19. November 2018 wird von der landesbehördlichen Bewilligung des „Betrieb[es]“ und nicht der „Glücksspielautomaten“ selbst gesprochen, sodass dies sehr wohl dem zu Frage 3 bis 6 dargestellten Ausspruch des OGH entspricht, „... dass eine Pauschalbewilligung für eine bestimmte Anzahl von Automaten erlassen wurde ...“ (vgl. Punkt 2.3. auf Seite 29f).

Zu 15. bis 18.:

Jegliche Vermutung einer inhaltlichen Abstimmung wird vom BMF entschieden zurückgewiesen. Dass sowohl in der Presseaussendung der Novomatic als auch in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage das Wort „Einzelfallentscheidung“ verwendet wird, ist eine gewöhnliche juristische Argumentation. Daraus zu schließen, dass zwischen der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage und der Presseaussendung der Novomatic ein Zusammenhang bestehen könnte, ist weit hergeholt und ist schlicht nicht nachvollziehbar.

Zu 19. bis 21.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1713/J vom 19. November 2018 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

